

**Verordnung der Stadt Passau
über den Schutz des Landschaftsbestandteiles
"Tongruben-Weiher"
vom 13.11.1987**

Aufgrund des Art. 12 Abs. 1, 37 Abs. 2 Nr. 3 und 45 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayer. Naturschutzgesetz -BayNatSchG-) vom 10. Oktober 1982 erlässt die Stadt Passau folgende mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 15.10.1987 Nr. 820-8632-58 genehmigte Verordnung.

**§ 1
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- I. Der in der Stadt Passau auf dem Flurstück Fl.Nr. 568 der Gmkg. Heining gelegene Tongruben-Weiher mit Uferbereich und angrenzenden Feuchtflächen wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- II. Zweck der Ausweisung als Landschaftsbestandteil ist,
 1. den für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum zu bewahren,
 2. als Teil miteinander in Verbindung stehender wertvoller Lebensräume den Austausch der Lebensgemeinschaften untereinander zu sichern,
 3. zur Belebung des Landschaftsbildes im Stadtgebiet beizutragen,
 4. seltene Pflanzen- und Tiergemeinschaften sowie einzelne schützenswerte Arten in ihrem Bestand zu sichern.
Der Schutz gilt insbesondere
 - dem Rohrkolbenröhricht im Uferbereich,
 - den Schwimmblattgesellschaften in den offenen Wasserflächen,
 - dem Binsenrasen (mit Eiförmiger Sumpfbirse) in den umliegenden Feuchtbereichen
 - sowie dem Vorkommen von Libellen, Amphibien, Reptilien.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

- I. Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles sind in einer Flurkarte M 1 : 1000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

**§ 3
Verbote, Gebote**

- I. In dem Landschaftsbestandteil ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, die Natur zu schädigen sowie den Naturhaushalt zu beeinträchtigen.

- II. Es ist insbesondere verboten,
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn nach der Bayer. Bauordnung Genehmigungsfreiheit besteht,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen, Bohrungen oder eine Veränderung der Bodengestalt in sonstiger Weise vorzunehmen,
 3. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Wasserflächen einschließlich des Wasserstandes und der Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern sowie neue Wasserflächen, Wege und Leitungen anzulegen,
 4. Flächen umzubrechen oder zu entwässern, jegliche Ablagerungen (auch Gartenabfälle, Aushub etc.) vorzunehmen, unabhängig von der Größe der betroffenen Fläche,
 5. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen auszugraben, zu entfernen, sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen oder sonst zu schädigen,
 6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
 8. den Weiher auszubaggern oder seine Ufer zu verändern.
- III. Die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, nachteilige Veränderungen der Stadt Passau -untere Naturschutzbehörde- unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten des § 3 sind folgende Maßnahmen ausgenommen, soweit sie dem Schutzzweck dieser Verordnung nicht zuwiderlaufen:

1. Eine Aufschüttung im nordöstlichen Teil des Grundstücks Fl.Nr. 568 innerhalb eines 40 m breiten Geländestreifens entlang der Grundstücksgrenze zu Fl.Nr. 570 und 570/4 zum Zweck der Herstellung einer Fahrverbindung zwischen dem südöstlichen und dem nördlichen Teil des Grundstücks Fl.Nr. 568.
2. Die Entnahme von Wasser aus dem Tongrubenweiher über den Gemeingebrauch hinaus ist im bisher üblichen Umfang zulässig. Dabei darf der festgesetzte Wasserstand von 376,60 m über NN vorübergehend höchstens um 1,0 m unterschritten werden.
Der festgesetzte Wasserstand ergibt sich aus der derzeitigen mittleren Wasserlinie, auf die sich die vorhandene Ufervegetation eingestellt hat.
3. Die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung in Form der Einzelstammentnahme.

4. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes.
5. Die ordnungsgemäße Ausübung der Angelfischerei und des Fischereischutzes.
Insbesondere sind die Fischarten der Roten Liste zu hegen.
Der Fischbesatz hat im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.

§ 5 Befreiungen

- I. Von den Verboten nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung kann die Stadt Passau -untere Naturschutzbehörde- gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bay NatSchG vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- II. Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- I. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,00 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den Verboten des § 3 dieser Verordnung Veränderungen vornimmt,
 2. Maßnahmen nach § 3 dieser Verordnung ohne die erforderliche Befreiung nach § 5 dieser Verordnung vornimmt.
- II. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,00 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nach § 5 Abs. 2 nicht beachtet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 2. Dezember 1987 in Kraft.

Passau, 13. November 1987

Hans Hösl
Oberbürgermeister